

Satzung
der Ortsgemeinde B E K O N D
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.04.2016
in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 01.01.2023
(Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Bekond hat am 28.01.2016 und 16.03.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.03.2010 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 21.03.2014 außer Kraft.

Bekond, den 12.04.2016
Ortsgemeinde Bekond

gez. Paul Reh, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| - in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften | 385,00 € |
| - in Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften
(Grünfeldbestattungen), ohne Namensplatte | 1.500,00 € |
| - Namensplatte | 270,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung	200,00 €
--	----------

III. Urnengrabstätten

Gebühr für die Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|------------|
| a) in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften | |
| aa) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) | 200,00 € |
| ab) je Beisetzung einer weiteren Asche | 200,00 € |
| ac) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen
je Jahr | 20,00 € |
| b) in Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften
(Grünfeldbestattungen), ohne Namensplatte | 1.125,00 € |
| - Namensplatte | 270,00 € |

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Tiefengrab) | 750,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) eine einstellige Grabstelle (Tiefengrab) | 30,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| c) je weitere Grabstätte | 30,00 € |
| 3. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer mehrstelligen Grabstelle nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist nicht möglich. | |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten werden erhoben:

- für eine Sargbestattung
von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 530,00 €
- für eine Sargbestattung
von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 640,00 €
- Zuschlag für eine Tiefenbestattung 110,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 210,00 €

eventuelle Zusatzleistungen:

- Gestellung Verschalung 40,00 €
- Gestellung Laufrost 40,00 €
- Räumen Fundament 200,00 €
- Räumen Aufwuchs 60,00 €
- Einsatz Tauchpumpe 90,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde 110,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

- für ein Einzelgrab 170,00 €
- für ein Doppelgrab 200,00 €
- für ein Urnengrab 120,00 €
- für ein Rasengrab 30,00 €

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2018 ist am 23.04.2016 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.